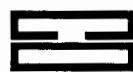


ÖSTERREICHISCHE



REKTOREN KONFERENZ

Die Generalsekretärin

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

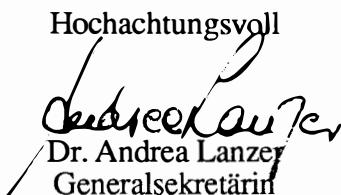
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 25.3.1993

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitte ich Ihnen, im Auftrag des Vorsitzenden, die Stellungnahme der Rektorenkonferenz zum obengenannten Gesetzesentwurf in 25 facher Ausfertigung.

Hochachtungsvoll  
  
Dr. Andrea Lanzera  
Generalsekretärin

25 Beilagen



157-GE/10  
27. MRZ. 1993**Leitungsfunktionen**

26. März 1993

Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf für das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) ist nach Auffassung der Rektorenkonferenz nur dann akzeptabel, wenn

- der Rektor (ohne Mitwirkung des Ministers) von der Universität (aus dem Kreis der Universitätsprofessoren) gewählt wird,
- der Dekan (ohne Mitwirkung des Rektors) vom Fakultätskollegium (aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der eigenen Fakultät) gewählt wird,
- der Institutsvorstand von der Institutskonferenz aus dem Kreise der Universitätsprofessoren (in Sonderfällen aus dem Kreis der Habilitierten - mit 2/3 Mehrheit) gewählt wird.

**Studiendekan**

Die Universitäten lehnen die Einsetzung eines Studiendekans in der vorgesehenen Form und mit den vorgesehenen Kompetenzen ab. Inwieweit der Vorsitzende der Studienkommission die Aufgaben des Studiendekans übernehmen kann, sollte jede Universität im Rahmen der Satzung regeln können.

**Institute**

Um eine sachadäquate Strukturierung des Forschungs- und Lehrbetriebes zu garantieren, darf die Größe eines Institutes nicht gesetzlich geregelt sein, sondern muß der Satzung überlassen werden.

**Fakultäten**

Bei Universitäten mit Fakultätsgliederung (Großuniversitäten) ist grundsätzlich eine Stärkung der Kompetenzen der Dekane und Fakultätskollegien zu fordern ("dezentrales Prinzip").

**Einrichtungen auf Universitätsebene**

Die Vielfalt der universitären Aufgaben erfordert eine **Vielfalt möglicher Organisationseinheiten**. Daher brauchen die Universitäten die Möglichkeit, im autonomen Bereich Einrichtungen verschiedenster Art (Senatsinstitute, Forschungsinstitute, Sportinstitute etc.) einzurichten.

Eine gesetzmäßige Verankerung eines Universitäts-Beirates ist abzulehnen. Die Einrichtung von Universitäts-Beiräten ist Sache der Satzung.

**Überuniversitäre Einrichtungen**

Das **Universitätenkuratorium** in der vorliegenden Form wird abgelehnt. Die Mitglieder des Universitätenkuratoriums sollen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannt werden. Die Hälfte der Mitglieder soll von der Rektorenkonferenz vorgeschlagen werden. Alle Beschlüsse des Universitätenkuratoriums bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister, der dabei an keine besonderen Determinanten gebunden sein soll, sondern die politische Verantwortung trägt.

Die **Rektorenkonferenz** soll als Organ der österreichischen Rektoren (nicht auch der Senatsvorsitzenden etc.) weiterbestehen.

Wien, 23. März 1993

Für die Rektorenkonferenz  
o.Univ.Prof. Dr. Alfred Ebenbauer, e.h.  
Vorsitzender

ÖSTERREICHISCHE



REKTOREN KONFERENZ

## Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Entwurf UOG 1993)

Die Rektorenkonferenz ist immer schon für eine sinnvolle Weiterentwicklung der universitären Organisationsstrukturen eingetreten. Die Beibehaltung des legitistischen status quo entspricht nicht der notwendigen Anpassung der Universitäten an sich verändernde politische, ökonomische und soziale Bedingungen. Grundpfeiler einer universitären Reform müssen sein:

- die Beibehaltung demokratischer Universitätskultur
- die Dynamisierung von Entscheidungsprozessen mit klarer Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger
- verstärkte Selbstverantwortlichkeit (Autonomie)

Ausgehend von diesen Überlegungen stellt die Rektorenkonferenz zum vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich fest:

### Rechtsstellung und Autonomie

Trotz anerkennenswerter Bemühungen, die Autonomie der Universitäten zu stärken, bleibt der vorgelegte Entwurf hinsichtlich der **Personal- und Budgethoheit** der Universitäten hinter den Erwartungen zurück.

Verstärkt werden müßte auch die **Satzungs-Autonomie**, d.h. die Übertragung von Regelungsbefugnissen in den autonomen Entscheidungsbereich der Universitäten.

Die **Teilrechtsfähigkeit** ist nicht auf die Leitungsebene der Universität zu beschränken, sondern (wie bisher) allen Ebenen der Universität einzuräumen. Ein formeller Genehmigungsvorbehalt durch den Rektor ist vorstellbar.

### Operative und strategische Organe

Die Rektorenkonferenz lehnt die Trennung zwischen operativem und strategischem Organ auf der Institutsebene ab, akzeptiert sie auf der Ebene der Fakultäten und des Senats. Zur besseren Ausbalancierung des Verhältnisses zwischen den beiden Organformen wird verlangt, die Richtlinienkompetenz nicht auf "generell-abstrakte" Richtlinien zu beschränken.